

aktualisierte Lesefassung
aufgrund Änderungssatzungen vom
08. Februar 2024 und 17. September 2025



HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Instrumentalfächer, Gesang, Dirigieren, Komposition, Musiktheorie vom 27.04.2022

Lesefassung vom 4. Dezember 2025

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie dient dem Nachweis der künstlerischen und musikpädagogischen Fähigkeiten sowie der musikalischen Kenntnisse, die für den Beruf einer Musikerin oder eines Musikers sowie einer lehrenden Musikerin oder eines lehrenden Musikers erforderlich sind.

§ 2 Akademischer Grad

Die Hochschule für Musik Karlsruhe verleiht der Kandidatin oder dem Kandidaten nach bestandener Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Music (B.Mus.)“ mit Angabe des Hauptfaches.

§ 3 Hauptfächer

Die Bachelorprüfung kann in folgenden an der Hochschule für Musik Karlsruhe vertretenen Fächern abgelegt werden:

Querflöte, Blockflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Klavier, Harfe, Schlagzeug, Gesang, Dirigieren/Chorleitung, Komposition, Musiktheorie.

§ 4 Studiendauer, Prüfungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Das Studium ist in Module eingeteilt, die im Studienplan aufgeführt sind. Der Studienplan ist

Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 2).

- (3) Alle Module werden mit einem Testat, einer Prüfung oder einem Leistungsnachweis abgeschlossen. Prüfungen und Leistungsnachweise werden benotet.
- (4) Im Studienplan ist für jedes Semester aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System) auf die einzelnen Fächer entfallen.
- (5) Nach dem 2. Semester müssen mindestens 50, nach dem 4. Semester mindestens 110, nach dem 6. Semester mindestens 170 und nach dem 8. Semester mindestens 210 ECTS-Punkte erreicht sein. Die Wahlfächer können von den Studierenden aus dem hierfür zur Verfügung stehenden Lehrangebot frei gewählt werden.
- (6) Bis zum Ende des Studiums müssen 240 ECTS-Punkte erbracht werden.

§ 5 **Prüfungsausschuss**

- (1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Erfassung der Leistungsnachweise und ECTS-Punkte ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte Stellvertretung aus der Reihe der Prorektorinnen und Prorektoren als Vorsitzende oder Vorsitzender, eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor und eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer sowie eine Vertretung aus der Studierenden- und Prüfungsverwaltung. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. Bei Fragen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art hat die Vertretung der Studierenden- und Prüfungsverwaltung kein Stimmrecht.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf den Vorsitz übertragen.

§ 6 **Prüfungskommissionen**

- (1) Die Prüfungskommissionen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Fachgruppen können hierzu Vorschläge einbringen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin oder einem bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (2) Die Prüfungskommission der Abschlussprüfung im Hauptfach besteht aus drei Personen aus der Professorenschaft und dem Akademischen Mittelbau, davon mindestens zwei Professorinnen oder Professoren. Der Vorsitz der Prüfungskommission liegt bei der Rektorin oder dem Rektor. Sie oder er kann eine Vertretung entsenden, die den Vorsitz übernimmt.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann bis zu zwei geeignete Persönlichkeiten, die nicht der Hochschule für Musik Karlsruhe angehören, zusätzlich in die Kommission der Abschlussprüfung im Hauptfach berufen.

(4) Die Prüfungskommission in den anderen Fächern besteht aus zwei Fachlehrerinnen oder Fachlehrern, in den Fächern Methodik/Lehrprobe, Kammermusik und der Hauptfachprüfung nach dem Modul 2 aus drei Fachlehrerinnen oder Fachlehrern.

(5) Wenn eine Prüfung beim ersten Mal nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Wiederholungsprüfung die Prüfungskommission um ein Mitglied erweitert.

§ 7

Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen fachbezogenen Leistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Ausbildungsstätten im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern und dabei erbrachte vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Die Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, gibt die zuständige Fachgruppe eine Stellungnahme ab. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt werden.

(3) Für nachgewiesene fachbezogene Leistungen, die eine Studierende oder ein Studierender außerhalb des Studiums erworben hat, können auf Antrag ECTS-Punkte vergeben werden. Hierzu zählen z.B. Unterrichtspraktika, Teilnahme an Meisterkursen oder internationalen Wettbewerben, Tutorate, Engagements an Opernhäusern oder Orchestern / Ensembles, musikalische Produktionen u.a. Der entsprechende Antrag soll in der Regel bis zum 15. Mai bzw. 15. November des jeweiligen Fachsemesters gestellt werden. Voraussetzungen und Umfang der Anrechnung bestimmen sich nach § 35 Abs. 3 LHG.

(4) Die Entscheidung für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt mindestens drei Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines gültigen ärztlichen Attests verlangt. Das ärztliche Attest muss vor Beginn der Prüfung eingeholt und dem Prüfungsamt unverzüglich vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung von einer Kandidatin oder einem Kandidaten gestört, kann sie oder er von den jeweiligen Prüferinnen und

Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Kandidatin oder der Kandidat ist vorher zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Halbe Noten (1,5; 2,5; 3,5) sind zulässig.

(2) Sofern in einem Modulteil Prüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsteile.

(3) Eine Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen benoteten Modulteile unter Berücksichtigung der Gewichtung der ECTS-Punkte, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss.

(4) Die Endnote setzt sich zusammen aus den Durchschnittsnoten verschiedener Module, wobei nur abschließende Noten berücksichtigt werden. Es gilt folgende Gewichtung der Modulnoten:

- bei instrumentalem Hauptfach und Hauptfach Gesang:

Modul HF III = 5-fach, alle anderen Module, sofern benotet = 1-fach

- bei Hauptfach Dirigieren:

Modul HF III = 5-fach, alle anderen Module, sofern benotet = 2-fach

- bei Hauptfach Komposition:

Modul HF III = 5-fach, Module Theorie / Musikwissenschaft = 2-fach, Modul Ergänzungsfächer I = 1-fach

- bei Hauptfach Musiktheorie:

Modul HF III = 5-fach, Module Musikwissenschaft / Musikinformatik = 2-fach, Modul Bachelorarbeit, Modul Pädagogik III und Modul Ergänzungsfächer = 1-fach

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In besonderen Fällen kann im Hauptfach zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben und auf dem Zeugnis vermerkt werden.

Ist die Endnote (siehe § 9 Abs. 4) 1,2 oder besser und wird zudem für die Hauptfach-Abschlussprüfung (Recital) das Prädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ vergeben, so lautet die Endnote auf dem Deckblatt des Zeugnisses „sehr gut mit Auszeichnung“.

(6) Bei der Berechnung der Modulnote oder der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Es gelten folgende Rundungen:

$$1,0 - 1,2 = 1$$

$$1,3 - 1,7 = 1,5$$

$$1,8 - 2,2 = 2$$

$$2,3 - 2,7 = 2,5$$

$$2,8 - 3,2 = 3$$

$$3,3 - 3,7 = 3,5$$

$$3,8 - 4,0 = 4$$

Ergibt sich rechnerisch eine Durchschnittsnote, die schlechter ist als 4,0, wird die Leistung mit der Note 5 bewertet.

(7) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Schriftliches Prüfungsprotokoll

Über jede Prüfung ist ein schriftliches Protokoll mit Benotung zu fertigen, das von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Personalakten der Kandidatin oder des Kandidaten beigefügt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin oder des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die Bewertung,
- ggfs. besondere Vorkommnisse wie z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche.

§ 11

Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Abschlussprüfungen im Hauptfach sind öffentlich. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht hochschulöffentlich.

II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen, Bachelorarbeit

§ 12

Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen, die wiederum aus mehreren Modulteilen bestehen können.

(2) Die Pflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Studienplänen aufgeführt.

(3) Die Wahlmodule, die in einem Semester zur Verfügung stehen, werden für jedes Semester durch Aushang und auf den Internetseiten der Hochschule bekannt gegeben. Im Pflichtbereich zu erwerbende ECTS-Punkte können nicht durch im Wahlbereich erworbene Punkte ersetzt werden.

(4) Alle Module bzw. Modulteile des Studiums werden mit einem Testat, einem Leistungsnachweis oder einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungen und Leistungsnachweise werden benotet. Die Prüfungsinhalte, die Anforderungen für Leistungsnachweise und Testate sowie der Zeitpunkt des Abschlusses sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(5) Wenn eine Prüfung in einem Modul bzw. Modulteil bestanden ist, werden die entsprechenden ECTS-Punkte erteilt. Dies gilt auch, wenn eine Prüfung früher als zu dem in der Prüfungsordnung angegebenen Zeitpunkt abgelegt wird.

(6) Wenn mehrere Module oder Modulteile eines Faches aufeinander aufbauen, können die nachfolgenden Module bzw. Modulteile nur nach erfolgreichem Abschluss der vorhergehenden Module bzw. Modulteile belegt werden. Näheres ist für die betreffenden Fächer in der Anlage geregelt.

§ 13

Testate

Testate werden am Ende eines Moduls bzw. Modulteils von der jeweiligen Fachlehrkraft in der Regel im Studienbuch ausgestellt. Die erteilten Testate berechtigen die Studierende oder den Studierenden, sich im StudienServiceBüro die entsprechenden ECTS-Punkte registrieren zu lassen. Für die Teilnahme an Vorlesungen und großen Projekten wie z.B. dem Hochschulorchester sowie an Seminaren des CareerCenters können Testatlisten dem StudienServiceBüro auch direkt von der Fachlehrkraft übermittelt werden.

§ 14

Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden am Ende jedes Semesters, spätestens am Ende eines Moduls bzw. Modulteils von der Fachlehrkraft ausgestellt. Sie beinhalten die Angabe der erreichten ECTS-Punkte, die Unterschrift im Studienbuch und die Angaben zu den erbrachten Leistungen. Näheres ist in der Anlage aufgeführt.

§ 15

Prüfungen, Prüfungszeitraum, Meldung zu Prüfungen, Meldefristen, „Freischussregelung“

(1) Prüfungen finden in der Regel am Ende eines Semesters statt.

(2) Die Prüfungsinhalte und die Anforderungen für Leistungsnachweise sind in Anlage 1 aufgeführt.

(3) Die Meldung zu Prüfungen ist an das Prüfungsamt zu richten.

(4) Der späteste Meldetermin ist der 15. Mai bzw. 15. November des Semesters, in dem die jeweilige Prüfung stattfinden soll. Wird der späteste Meldetermin nicht eingehalten, erlischt der Prüfungsanspruch für das jeweilige Semester.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der erforderlichen Mindestanzahl an ECTS-Punkten zu diesem Studienzeitpunkt (siehe § 4). Zu einer Prüfung wird grundsätzlich nur zugelassen, wer die entsprechenden Testate nachweisen kann.

(6) Gegebenenfalls für die Anmeldung zur Prüfung erforderliche Unterlagen (siehe Anlage 1) müssen bei der Meldung zur Prüfung vollständig eingereicht werden.

(7) Die Studierenden haben sich zu den vorgesehenen Prüfungen unaufgefordert anzumelden. Auf schriftlichen Antrag kann eine Nachfrist von einem Semester eingeräumt werden. Die Entscheidung über die Einräumung von Nachfristen trifft der Prüfungsausschuss.

(8) Meldet sich die oder der Studierende zu einer im Studienverlauf vorgesehenen Prüfung nicht an, so ist sie oder er verpflichtet, dies im darauf folgenden Semester nachzuholen. Meldet sie oder er sich jedoch wieder nicht zur Prüfung an oder wird auch keine Nachfrist beantragt, so erlischt die Zulassung für den Studiengang. Der Anspruch auf Zulassung zum Studiengang bleibt bestehen, wenn die Überschreitung der Frist nicht selbst verschuldet ist.

(9) Hat eine Studierende oder ein Studierender schon herausragende Kenntnisse in einem bestimmten Fach, kann das Testat/die Modulprüfung in diesem Fach nach Absprache mit dem Prüfungsamt bereits zu Beginn des Semesters ohne eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung abgelegt werden, sofern die Fachlehrkraft der oder dem Studierenden eine besondere Begabung bescheinigt (sog. Freischussregelung). Reichen die im Rahmen der Freischussregelung erbrachten Leistungen nicht aus, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bei bestandener Prüfung werden die für dieses Modul geltenden ECTS-Punkte der oder dem Studierenden angerechnet.

§ 16 **Zulassung zu Prüfungen**

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die oder der Studierende nicht zu dem entsprechenden Studiengang zugelassen ist oder
- die oder der Studierende in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Prüfung bereits bestanden oder eine solche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- der Meldetermin nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die oder der Studierende zu vertreten hat, oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die oder der Studierende länger als zwei Semester exmatrikuliert war oder
- die eingereichten Prüfungsthemen nicht den Anforderungen entsprechen.

§ 17 **Nicht-Bestehen einer Prüfung**

(1) Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet worden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene Prüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens nach einem Semester stattfinden.

Die oder der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden. Anträge auf außerordentliche, nochmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung sind an das Prüfungsamt zu richten. Über die Zulassung entscheidet das für Lehre zuständige Prorektorat nach Anhörung der oder des Studierenden und der beteiligten Fachlehrkraft.

(2) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(3) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, dass die oder der Studierende noch zu einem anderen Studiengang zugelassen ist.

§ 18 **Abschlussprüfung im Hauptfach**

(1) Bei der Meldung zur Abschlussprüfung im Hauptfach müssen alle im Studienplan aufgeführten Module der vorangegangenen Semester abgeschlossen und ersichtlich sein, dass die noch fehlenden ECTS-Punkte im letzten Semester erworben werden können.

(2) Der Meldung zur Abschlussprüfung im Hauptfach ist beizufügen:

- das Prüfungsprogramm;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber, ob bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung im Hauptfach.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) nicht alle im Studienplan aufgeführten Module der vorangegangenen Semester abgeschlossen und die entsprechenden ECTS-Punkte erworben sind;
- b) das eingereichte Prüfungsprogramm nicht den Anforderungen entspricht; oder
- c) einer der in §16 Abs. 2 genannten Gründe zutrifft.

(5) Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Hauptfachstudiums.

(6) Im Falle einer Wiederholungsprüfung im Hauptfach ist dies frühestens zum nächsten Prüfungstermin möglich und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Abschlussprüfung im Hauptfach endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle in den übrigen Fächern des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Ausstellung des Abschlusszeugnisses noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung im Hauptfach endgültig nicht bestanden ist.

(8) Hat sich die oder der Studierende vor Ablegen der Abschlussprüfung im Hauptfach exmatrikuliert, kann die Abschlussprüfung im Hauptfach innerhalb eines Jahres extern abgelegt werden.

(9) Legt eine Studierende oder ein Studierender bereits in einem früheren als dem 8. Semester den Bachelorabschluss in allen erforderlichen Prüfungsteilen sämtlicher Module erfolgreich ab, so werden, abweichend von Abs.(4) b), 240 ECTS-Punkte anerkannt.

(10) Die in § 17 Abs. 1-3 genannten Regelungen gelten auch im Falle des Nicht-Bestehens einer Hauptfachprüfung.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist, mit Ausnahme der Studiengänge BA Dirigieren, BA Komposition und BA Musiktheorie, das Recital, das in der Regel am Ende des 8. Semesters stattfindet.

(2) Die Bachelorarbeit in den Studiengängen BA Dirigieren und BA Komposition ist die Abschlussprüfung.

(3) Die Bachelorarbeit in dem Studiengang BA Musiktheorie ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit in deutscher Sprache.

(4) Nähere Bestimmungen zur Bachelorarbeit sind in der Anlage 1 aufgeführt.

III. Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

§ 20 Urkunde und Zeugnis

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgestellt, auf welcher das Datum des Zeugnisses und die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Music (B.Mus.)“ mit Angabe des Hauptfaches vermerkt sind. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin oder vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Endnote des Studiengangs (gerundet und ungerundet) sowie die Durchschnittsnoten der Abschlussmodule und die in den einzelnen Modulteilen der Abschlussmodule erzielten Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Rektorin oder vom Rektor und den Mitgliedern der Prüfungskommission im Hauptfach unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat mehrere Hauptfächer bzw. mehrere Schwerpunkte in einem Bachelorstudiengang absolviert, erhält sie oder er für jedes Hauptfach bzw. für jeden Schwerpunkt Zeugnis und Urkunde.

(4) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Exmatrikulationsbescheinigung ausgehändigt werden.

§ 21 Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Allen Absolventinnen oder Absolventen werden zusätzlich zum Zeugnis das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auf Grundlage der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung sowie das Transcript of Records

ausgehändigt. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums und soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Transcript of Records sind die erworbenen Qualifikationen, das Ergebnis der Bachelor- oder Masterarbeit sowie alle Module einschließlich der erreichten ECTS-Punkte und Noten aufgeführt.

(2) In das Diploma Supplement wird die ECTS-Bewertungsskala aufgenommen. Diese gibt Aufschluss über das relative Abschneiden der Absolventin oder des Absolventen. Die Ausweisung der relativen Note richtet sich nach den jeweiligen Empfehlungen des geltenden ECTS-Users Guide. Dabei soll die Bezugsgruppe innerhalb der Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt wird. Solange die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße erreicht, wird keine relative Note vergeben. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, wird ebenfalls keine relative Note vergeben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Nachteilsausgleich, Elternzeit und Pflegezeit

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass es ihr oder ihm wegen länger andauernder bzw. ständiger körperlicher Behinderung oder wegen einer chronischen Krankheit nicht möglich ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen. Es kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ist immer individuell zu regeln. Vor der Entscheidung nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder eine andere sachverständige Person anzuhören. Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen.

(2) Die Hochschule für Musik Karlsruhe berücksichtigt die Mutterschutzfristen nach dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) ab Mitteilung einer studierenden Person über die bei ihr bestehende Schwangerschaft. Geltende Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung in dem Sinne, dass die Dauer des Mutterschutzes nicht in die Frist eingerechnet wird. Auf Antrag wird die Inanspruchnahme von Elternzeit in entsprechender Anwendung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) unter den dort geregelten Voraussetzungen und im Rahmen der dort geregelten Fristen ermöglicht. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Elternzeit gestellt werden und neben den erforderlichen Nachweisen auch eine Erklärung enthalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die oder der Studierende Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer der Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Elternzeit unterbricht jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung in dem Sinne, dass ihre Dauer nicht in die Frist eingerechnet wird. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelor-Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen

werden. Das gestellte Thema gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema. Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen während der Elternzeit jedoch auf Antrag verlängert werden.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die flexible Handhabung von Prüfungsfristen entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Während der Pflege naher Angehöriger im Sinne des Gesetzes über die Pflegezeit (PflegeZG; max. 6 Monate) und des Gesetzes über die Familienpflege (FPfZG; insg. max. 24 Monate) haben Studierende Anspruch auf Beurlaubung oder auf individuelle Verlängerung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung. Der Anspruch auf Pflegezeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 des Pflegezeitgesetzes nachzuweisen; der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen weitere Nachweise verlangen. Absatz 2 Satz 7 bis 11 gelten entsprechend.

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch aus der Zulassung zum Studiengang Bachelor.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in die schriftlichen

Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26
Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Sommersemester 2022. Die bisherige Studien- und Prüfungsordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft, findet jedoch noch Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach dieser Satzung absolvieren.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung Bachelor
Instrumentalfächer, Gesang, Dirigieren, Komposition, Musiktheorie

...

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung Bachelor
Die Studienpläne* sind Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung (siehe § 4).

* Siehe Homepage der Hochschule: www.hfm-karlsruhe.de